

Stefan Gschiegl

„Politik und Recht“ oder über den Mut zur Institutionalisierung

*„Die Probleme werden nicht durch neue Information gelöst,
sondern durch Neuordnen dessen,
was wir bereits seit langem gewusst haben.“
Ludwig Wittgenstein*

Schlüsselwörter: Politik und Recht, Rechtswissenschaft, Lehre, Forschung

Der in diesem Diskussionsbeitrag beleuchtete Forschungsansatz „Politik und Recht“ stellt international einen zentralen Schwerpunkt des politikwissenschaftlichen Forschungsdiskurses dar. In diesem durchaus mit provokanten Thesen versehenen Text soll rudimentäre Ursachenforschung betrieben werden, weshalb das Recht als ein einflussreiches soziales Phänomen seinen Stellenwert innerhalb der politikwissenschaftlichen Forschung hierzulande so hart erkämpfen muss. Ferner sollen einige Gründe dargelegt werden, warum eine Unterweisung der Studierenden der Politikwissenschaft in relevante juristische Themengebiete unter Berücksichtigung politikwissenschaftlicher Methodiken dringend geboten erscheint, und groberen Aussehen skizziert werden.

“Politics and Law” or the Courage to Institutionalise

Keywords: political science and law, legal studies, teaching, research

Internationally, the research approach “Politics and Law” is an important element of the discipline political science. This text discusses the importance of law for understanding social structures and the difficulties of political science in Austria in dealing with law and its implications. It is examined what “Politics and Law”, as a subfield of the discipline, may provide for research, and why students of political science should be taught in jurisprudential issues, and particularly constitutional law.

Stefan Gschiegl
Institut für Staatswissenschaft
Universität Wien
E-Mail: stefan.gschiegl@univie.ac.at

Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 42. Jg. (2013) H. 2, 213–223

1. Stand der Dinge

Der hier vorliegende Text versteht sich als ein Sequel jener Diskussionsstimuli, die gleichenorts von Thomas König (2011) sowie von Tamara Ehs (2011a) gesetzt wurden. Beklagte damals zusammengefasst Ersterer die gesamtheitliche Konstitution der österreichischen Politikwissenschaft in ihrer disziplininternen Suche nach einem eigenen Selbstverständnis, so griff Zweitere diesen Gedanken auf und illustriert den von König artikulierten Vorwurf von mangelnden Forschungsk Kooperationen bzw. innerdisziplinären Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen universitären Standorten in Österreich anhand des Beispiels einer hierzulande schon einmal intensiver betriebenen politikologischen Teildisziplin. Die Teildisziplin, die es auch in diesem knapp gehaltenen Diskussionsbeitrag näher zu beleuchten gilt, ist jene, die im angloamerikanischen Raum bereits unter der Bezeichnung „Law and Politics“ innerhalb der politikwissenschaftlichen Disziplin ihre Meriten verdient hat¹, in Österreich jedoch – auch curriculartechnisch – über die Jahre hinweg einen Terrainverlust hinnehmen musste.

Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Zum einen verweist bereits Tamara Ehs (2011a, 199) richtigerweise auf die wissenschaftliche Provenienz der ersten Generation österreichischer PolitikologInnen, die zum größten Teil AbsolventInnen der alten rechts- und staatswissenschaftlichen Studienordnung gewesen sind und diesen Umstand auch in ihre Forschungstätigkeiten einfließen ließen. Die nunmehr agierende „neue Generation“ der PolitikwissenschaftlerInnen wurde demgegenüber selbst niemals oder zumindest nur ungenügend im Phänomen des Rechts bzw. dessen gesellschaftspolitischen Implikationen unterrichtet. Zum anderen war das Recht als Forschungsgegenstand die längste Zeit quasi ein Forschungsmonopol der Rechtswissenschaft, ohne dass vonseiten anderer Sozialwissenschaften taugliche Anstrengungen unternommen worden wären, diesen alleinigen (Forschungs-)Anspruch infrage zu stellen. Tamara Ehs hat diese Unzulänglichkeiten anhand der fehlenden Auseinandersetzungen mit den durchaus auch politikwissenschaftlich interessanten Judikaten des EuGH durchdekliniert (ebd., 198), die zwar dogmatisch von der Rechtswissenschaft und von Zeit zu Zeit anlassbezogen vom Boulevard aufgegriffen werden, deren gesellschaftspolitischer Impetus sehenden Auges von der (Politik-)Wissenschaft hierzulande jedoch häufig vernachlässigt wird.²

So oder so. Letztendlich bleibt zu konstatieren, dass „Politik und Recht“ innerhalb der österreichischen Politikwissenschaft in den letzten Dekaden wissenschaftlich nur äußerst stiefmütterlich behandelt wurde. Der habituelle Abneigungsreflex unserer Disziplin gegenüber dem Recht ist jedoch – wie es nun im Folgenden aufzuzeigen gilt – mehr als unverständlich.

Die jahrelang in Österreich praktizierte Selbstfokussierung und Selbstreferentialität beider Wissenschaftsrichtungen kann natürlich, wenn man es sich zunächst einfach machen möchte, mit der historisch bedingten Sympathie der österreichischen Rechtswissenschaft zur „Reinen Rechtslehre“ von Hans Kelsen (1960) erklärbar gemacht werden, die ja bekanntermaßen keine Rechtfertigung der Rechtsgeltung außerhalb der Rechtsordnung selbst zulässt. Diese Reinheit der Rechtslehre wird auch heutzutage noch von der österreichischen Rechtswissenschaft und deren VertreterInnen in nahezu apologetischer Weise verfolgt. Der Trend, der sich auch in der aktuellen Curriculaordnung der Rechtswissenschaft widerspiegelt, geht dabei eher in Richtung einer weiteren Verschließung und Kokonisierung der Jurisprudenz, die von einer vehementen Verteidigung eines Analysemonopols des Rechts begleitet wird, als in Richtung einer wünschenswerten Öffnung.³

Aber auch die Politikwissenschaft war seit jeher um eine möglichst starke Abgrenzung gegenüber dem Recht im Allgemeinen und der Rechtswissenschaft im Besonderen bemüht. Analog zur Geringschätzung der Politik und diskursiver politischer Prozesse in der Rechtswis-

senschaft wird auch in der Politikwissenschaft nahezu reflexartig all jenes, was irgendwie mit Gesetz oder Recht zu tun haben könnte, zumindest kritisch beäugt; dies aber absolut zu Unrecht. Eine solche Bestandsaufnahme kann von VertreterInnen der Politikwissenschaft weder als produktiv noch als zufriedenstellend erachtet werden. Ziel muss es vielmehr sein, die von zahlreichen Ressentiments geprägte Vorurteilkultur zu überwinden und, neben kurzen Exkursen zu grundlegenden Fragestellungen der Rechtsdogmatik, vor allem jene Themenstellungen zu akzentuieren, die evidente Berührungspunkte zwischen Politik und Recht sichtbar werden lassen.

Während die Politikwissenschaft primär (politische) Prozesse in ihren Interessensfokus rückt, beschäftigt sich die Rechtswissenschaft vereinfacht gesagt mit deren Ergebnissen, die sich regelmäßig in Normen manifestieren. Solche Betrachtungsweise ngreifen, so richtig sie auch zunächst erscheinen mögen, letztendlich aber doch zu kurz. „Politik und Recht“, als interdisziplinärer Forschungsansatz, verlangt nach einem eigenen, genau zu definierenden Selbstverständnis; es ist mehr als die oft zitierte Summe seiner Einzelteile. „Politik und Recht“ versteht sich als eine in der Politikwissenschaft verortete Forschungsmethodik, die sich intensiv mit dem permanenten Wechselspiel zwischen politischen Prozessen und den sie ordnenden rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt und dies als ihre zentrale Forschungsleitprämisse auserkoren hat. Dieser Ansatz oszilliert dabei zwischen der Untersuchung rechtlicher Ordnungsprinzipien und den durch diese determinierten Handlungsspielräume politischen Akteuren und soll bezwecken, profunde politikwissenschaftliche Kenntnisse in einen breiteren Kontext einzubetten. „Politik und Recht“ untersucht in diesem Zusammenhang Steuerungswirkungen als auch das Steuerungsversagen innerhalb von politischen Systemen wie auch in bestimmten Politikfeldern, sowohl im Rahmen nationaler als auch europäischer und internationaler Politik.

Ziel dieses Diskussionsbeitrages soll es im Kielwasser der oben zitierten Texte von Thomas König und Tamara Ehs sein, die Bewusstseinslage der österreichischen Politikwissenschaft für die Notwendigkeit einer differenzierten Auseinandersetzung mit diesem politikwissenschaftlichen Teilgebiet weiter zu schärfen und kurze Leitlinien zu skizzieren, anhand derer ein Studium von „Politik und Recht“ verlaufen könnte.

2. Im Spannungsfeld von Politik und Recht

Festzuhalten gilt es zunächst einmal weitgehend Unbestrittenes: Die Rechtsordnung im Allgemeinen und das Recht im Besonderen sind aus dem Blickwinkel der Politikwissenschaft Teile der empirisch erfassbaren gesellschaftlichen Realitäten. Die Politik sowie die Rechtsordnung interagieren dabei in einem engen Verhältnis der Reziprozität. So wie die Rechtsordnung über einen großen Fundus an politischen Ordnungsvorstellungen verfügt und der Politik für ihr Handeln Handlungsspielräume vorgibt, so wirken sich politische Handlungen direkt oder aber auch indirekt auf das rechtliche Normengefüge aus. Das Zusammenspiel von Politik und Recht basiert dabei auf historischen, theoretischen, philosophischen und soziologischen Grundlagen des Rechts. Insbesondere der Akt der Rechtsgenese sowie die allgemeine Bedeutung von Verfassungen für das postmoderne Staats- und Rechtsverständnis einerseits als auch für die politische Systemlehre andererseits müssen in einem solchen Kontext näher thematisiert werden.

Für eine genaue Analyse des Verhältnisses von Politik und Recht müssen daher zunächst einmal die realen Machtverhältnisse in einem Staat geklärt werden. Solange der Ausübung staatlicher Herrschaft keine rechtlich statuierten Schranken wie beispielsweise durch ein etabliertes Grundrechtsregime gesetzt sind, können auch keine Konfliktlinien zwischen Politik und Recht

entstehen, denn das Recht in autoritären Systemen ist der Politik ja zwingend untergeordnet und immer vom Willen der herrschenden Eliten abhängig.

Für das heutige demokratische Politik- wie auch Rechtsverständnis in demokratischen Verfassungsstaaten erscheint es demgegenüber ganz und gar selbstverständlich zu sein, dass sowohl Politik als auch Recht in einer ständig interdependenten Wechselbeziehung zueinander stehen. Zwischen Politik und Recht existiert jedoch nicht nur die bereits weiter oben beschriebene intensive Wechselbeziehung, sondern auch ein evidenten Spannungsverhältnis, welches im Rahmen demokratischer Verfassungsstaaten nach Ausgleichstendenzen sucht und diese auch vehement einfordert.⁴ Dieses Spannungsverhältnis zwischen Politik und Recht manifestiert sich von Zeit zu Zeit in zwei oftmals kolportierten und plakativen Vorwürfen.

Dabei geht es stark abstrahierend um unzulässige Beeinflussungen einer Staatsgewalt durch die jeweilig andere. Im wissenschaftlichen Diskurs werden diese beiden staatlichen Konfliktszenarien prägnant auch als „Politisierung der Justiz“ einerseits und „Juridifizierung der Politik“ andererseits zusammengefasst. Während Erstere zunächst immer dann vermutet wird, wenn seitens der Politik der Versuch unternommen wird, in verfassungsrechtlich statuierte Garantien sowie in die rechtliche Unabhängigkeit von Institutionen der Rechtsprechung einzudringen, wird auf der anderen Seite vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit vorgeworfen, dass diese legislative Gesetzmängel gerne durch extensive Verfassungs- bzw. Grundrechtsinterpretation zu korrigieren versucht, um mit ihren Urteilen gelegentlich fehlenden politischen Entscheidungswillen zu kompensieren.^{5, 6}

Ein finales Ziel eines politischen Prozesses ist aber schließlich darin gelegen, die Auffassungen der politischen Majorität (natürlich mit den gebotenen Einschränkungen) in allseits verbindliche Rechtsnormen zu transformieren. Recht soll dabei den Normunterworfenen Klarheit über staatlich intendierte Antworten auf Lebenssachverhalte vermitteln. Diese deterministische und konkretisierende Festlegung des politischen Prozesses in einer Rechtsnorm bewahrt die Politik auch regelmäßig vor einer sonst drohenden Überfrachtung ihrer Lösungskapazitäten innerhalb eines politischen Systems. Insofern stellt das Recht eine Art Entlastungsventil für die Politik dar, die sich nach dem Normwertungsprozess wiederum anderen problembehafteten gesellschaftspolitischen Themen und deren Problemlösungen widmen kann. Demzufolge stellt das Recht – trotz aller bisher aufgezeigten Unterschiedlichkeit – in letzter Konsequenz nichts Gegensätzliches zur Politik dar. Sie ist, wie Dieter Grimm einst meinte, das Gleiche, allerdings nur in einem anderen Aggregatzustand: „Recht ist geronnene Politik“ (Grimm 1969, 502).

Insofern sind folgend einige wichtige gesellschaftspolitische Funktionen des Rechts anzuführen, die im Sinne einer allgemeinen politikwissenschaftlichen Debatte operationalisierbar gemacht werden können. Die gesellschaftlichen Funktionen, also die Aufgaben, die das Recht innerhalb gesellschaftlicher Entitäten einzunehmen vermag, werden oftmals als selbstverständlich und daher als nicht weiter untersuchungswürdig abgetan. Es sind aber genau diese vom Recht übernommenen Aufgaben für die Gesellschaft, die das Recht für die Politikwissenschaft so interessant und auch erst relevant werden lassen (Kausch 1985, 20):

- Sicherung des inneren Friedens: Zur Vermeidung von gewaltsamen Auseinandersetzungen bietet das Recht *in compensando* geregelte Verfahren, die auch der Konfliktvermeidung dienen sollen. Unter Vorwegnahme möglicher Konfliktsituationen wird danach getrachtet, durch das Recht *ex ante* soziale Interessengegensätze zu regeln.
- Freiheitssicherung: Das Recht schützt Individuen vor Übergriffen anderer in ihren durch Grundrechte garantierten Freiheitsphären. Das Recht gewährt hierbei auch einen effektiven Schutz vor Eingriffen des Staates.

- Gewährleistung rechtlicher Gleichheit: Die Gewährleistung rechtlicher Gleichheit stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsordnung dar. Gleichheit wird vom Recht schon dahingehend vermittelt, dass es in Form und Diktion allgemein formuliert ist.
- Steuerung gesellschaftlicher Prozesse: Dem Recht ist jedoch nicht nur eine schützende, sondern auch eine gestalterische Komponente inhärent. Planende Steuerung durch Eingriffe des Staates in Bereiche, welche früher der Selbstregulierung überlassen waren, basieren beispielsweise auf der Begrenztheit grundlegender gesellschaftlicher Ressourcen sowie der Gefahren, die durch neuartige Technologien ausgehen, und sollen hierbei den sozial Schwächeren schützen und ihn gleichzeitig nachhaltig fördern.
- Sozialer Ausgleich und soziale Sicherung: Der moderne Staat entwickelte sich im Laufe seiner Genese zum sozialen Wohlfahrtsstaat. Der Macht der ökonomischen Verhältnisse soll dabei durch rechtliche Regelungen, wie Arbeitsschutzgesetzgebung, Mieterschutzbestimmungen oder die Familienförderung begegnet werden.

3. Das Recht als politikwissenschaftlicher Forschungsgegenstand

Die Frage nach den politikwissenschaftlichen Implikationen des Rechts scheint ein nahezu ebenso schwieriges Unterfangen zu sein, wie das Unterfangen, einen tauglichen Definitionsversuch der Begrifflichkeit des Rechts zu formulieren. Unter einer Rechtsordnung versteht man zunächst einmal eine äußerst willkürlich anmutende Ansammlung von inhaltlich unterschiedlichsten Normen, die allesamt aus einem durch das Recht statuierten Prozess hervorgegangen sind, der innerhalb einer gesellschaftlichen Ordnung als autoritativ anerkannt wird und daher für sich die Befolgung durch die Normadressaten reklamiert. Das Recht – und das wird vielfach vor allem innerhalb des rechtswissenschaftlichen Diskurses verkannt – dient dabei jedoch keinem Selbstzweck. Seine Funktion wie auch seine Qualität manifestiert sich regelmäßig darin, wie flexibel es sich verändernden Lebenssachverhalten und dadurch wandelnden Gegebenheiten anpassen kann.

Macht man sich folglich daran, den sozialwissenschaftlichen Gehalt des Rechts beschreiben zu wollen, so könnte man es zunächst mit dem Antwortcharakter auf gesellschaftliche Frage- und Problemstellungen versuchen, die möglichst adäquaten und von den Normunterworfenen akzeptierten Lösungen zugeführt werden sollen. Rechtsnormen sind aber daneben auch andere subliminale Wertvorstellungen inhärent, wie Ideologie, Sitte, Moral oder Gerechtigkeit, wobei gerade Letztere aktuell in den tagespolitischen Debatten omnipräsent erscheint. Fragen der Gerechtigkeit zielen ihrem Wesen nach auch immer auf den Ausgleich innergesellschaftlicher Interessenlagen, was diese auch zu einer Angelegenheit des Prozesses der Rechtserzeugung und somit auch des diesen begleitenden politischen Diskurses macht.⁷

Heutzutage lässt sich aufgrund der voranschreitenden Verrechtlichungstendenzen⁸ eine zunehmende Verselbstständigung des Rechtsbetriebs und ihrer akademischen Wissenschaften keinesfalls von der Hand weisen. Dieser Umstand in Kombination mit der Tatsache, dass die junge Schwesterdisziplin Politikwissenschaft in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Emanzipation von der Rechtswissenschaft für sich selbst einen hiezu möglichst differenten Zugang wählte, führten zwangsläufig dazu, dass sich aus der Perspektive der Wissenschaft das Recht und die Rechtswissenschaft vom politischen genealogischen Ursprungsakt in zunehmendem Maße gelöst haben.

Aus der Perspektive der Politikwissenschaft lässt sich das Recht in die von der Rechtstheorie beeinflussten Funktionskategorien der Prinzipien und Regeln unterteilen. Während Regeln verhaltensindizierend bestimmen, dass beim Eintritt bestimmter Tatbestandmerkmale quasi mechanisch bestimmte Rechtsfolgen zur Anwendung gelangen, repräsentieren Prinzipien allgemeine Grundsätze, welche auch konfliktieren können (Becker/Zimmerling 2006, 19; Hart 1994). Gerade im Umgang mit den letztgenannten Prinzipien werden von der Rechtswissenschaft immanente Forschungslücken hinterlassen und dies sollte für andere Teile der sozialwissenschaftlichen Forschung, *in concreto* für die Politikwissenschaft, als Verpflichtung und Chance gleichermaßen verstanden werden, sich selbst ein neuartiges, transdisziplinäres Aufgabengebiet zu erschließen.

Gerade das Verfassungsrecht, als wohl politischste aller Rechtsformen, bietet für die Politikwissenschaft eine probate Ausgangslage zum besseren Verständnis der politischen Prozesse und Handlungsabläufe. Deren Kenntnis sowie eine historische, theoretische und methodische Reflexion sind unabdingbare Grundvoraussetzungen jeder politikwissenschaftlichen Debatte und sollten daher folgerichtig zu den Eckpfeilern eines jeden politikwissenschaftlichen Studiums zählen. Verfassungen, die oftmals auch gewisse ideologische Leitideen repräsentieren, sollte bei der Analyse intrasystematischer politischer Ordnungsprobleme somit Beachtung geschenkt werden.⁹ Überblickartige Kenntnisse des öffentlichen Rechts, das Wissen um Staatszielbestimmungen und die wichtigsten politischen Grundrechte, der grobe Aufbau der Staatsstruktur, die wichtigsten Kompetenzen der Staatsorgane, die Logik des Gesetzgebungsverfahrens, die Kompetenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie grundlegende Thesen wichtiger Rechtstheoretiker sollten zu den grundlegenden Handwerkzeugen einer jeden Politologin bzw. eines jeden Politologen gehören. Die Kompetenzen brauchen sich dabei nicht in der Aneignung schwieriger diffiziler und dogmatisch anmutender Arbeitsmethodiken erstrecken. In einem interdisziplinären Grundlagenfach „Politik und Recht“ gilt es, insbesondere das Hauptaugenmerk auf die Entwicklungs- und Veränderungstendenzen sowie die gesellschaftlichen, strukturellen und ideologischen Zusammenhänge zu legen. Dieses Hauptbetätigungsfeld offeriert für die Politikwissenschaft abseits typischer alltagsjuristischer Fragestellungen (wie man etwa bestmöglich und effizient Bescheide im Verwaltungsstrafrecht bekämpft oder möglichst trickreich Verträge gestaltet) zahlreiche Bewährungsmöglichkeiten. Die Methodiken der Subsumtion sowie der Interpretation können ruhigen Gewissens der rechtswissenschaftlichen Forschung überlassen bleiben. Nur sollte man sich vergegenwärtigen, dass nahezu jede politikwissenschaftliche Problemstellung auch in rechtliche Rahmenbedingungen eingebettet ist, die bei einer allumfassenden Analyse stets mitberücksichtigt werden sollten.¹⁰

Tamara Ehs (2011a, 197) hat wichtige und grundsätzliche Fragen gestellt, die – so sie einer allumfassenden sozialwissenschaftlichen Betrachtung zugeführt werden sollen – nach einer interdisziplinären Beantwortung verlangt hätten. Ich möchte die von ihr ebendort initiierte Debatte weiterführen und anhand von drei Beispielen – neben der bereits oben erwähnten Verfassungsanalyse – in gebotener Kürze mögliche Inhalte eines interdisziplinären Forschungsgebietes „Politik und Recht“ aufzeigen:

- Demokratietheorie: Die eben angedeuteten Konfliktlinien innerhalb von Verfassungsstrukturen wirken sich nolens volens auf das allgemeine gesellschaftliche Demokratieverständnis aus. Das Kontextualisieren von unterschiedlichen demokratiepolitischen Traditionen und deren Umgang mit fundamentalen Konflikten innerhalb politischer und rechtlicher Entscheidungsprozesse kann regelmäßig nur dann gelingen, wenn Inhalt und Bedeutung verfassungs-

rechtlicher Normen bekannt sind und dafür eingesetzt werden, um einerseits die politikwissenschaftliche Urteilskraft schärfen und andererseits wichtige Diskursimpulse für die politische Entscheidungsfindung setzen zu können.

- Gesetzesfolgenabschätzung: Die überwiegende Mehrzahl der Gesetze ist auf eine möglichst langfristige Anwendung ausgelegt. Die Methodik der Gesetzesfolgenabschätzung rückt die Berücksichtigung mittel- und langfristiger Folgen der Rechtssetzungsprozesse in den Interessenfokus. Denn der Prozess der Gesetzgebung darf keinesfalls „nur in Legislaturperioden denken und nicht nur auf kurzfristige Beseitigung anstehender Problemlagen ausgerichtet sein“ (Schäffer 2005, 11). Diese Methodik, die logisch wie auch chronologisch zwischen Politik und Recht verortet ist, sollte den (oftmals nur kurzlebigen) politischen Diskurs begleiten und zur besseren Orientierung der Normunterworfenen beitragen.
- Internationale Dimension: Relevante Fragestellungen zwischen Politik und Recht lassen sich selbstverständlich nicht nur auf einzelne Nationalstaaten reduzieren; es ist diesen zweifelsohne auch eine internationale Dimension inhärent. Die in diversen rechtlichen Rahmenbedingungen des Völkerrechts eingebetteten internationalen Organisationen und deren – zugegebenermaßen nicht so bindende – Relation zur Norm haben deren Verhältnis zu Macht, Staat und Wirtschaft zu klären, wobei dabei das Recht sicherlich eine geringere Bedeutung einnimmt als auf der Ebene des Nationalstaates, jedoch auch nicht von einem uneingeschränkt Primat von hegemonialer Internationaler Politik gesprochen werden kann.

All diese andiskutierten Themenkomplexe werden selbstredend bereits jetzt von Forschungsarbeiten der (österreichischen) Politikwissenschaft behandelt. Bei genauerer Sichtung fehlt bei den meisten politikwissenschaftlichen Herangehensweisen an solche Thematiken gerade eine tiefer gehende normativ-rechtliche Dimension, die jedoch für die allumfassende Beantwortung aufgeworfener Forschungsfragen notwendig wäre.

Wird die Beschäftigung mit verfassungsrechtlichen Normen im Rahmen der Politikwissenschaft bisweilen noch als Pflichtübung absolviert, so fehlt eine profunde und systematisch ganzheitliche Analyse politisch-administrativer Strukturen und Prozesse auf den verschiedensten Systemebenen zumeist gänzlich.¹¹ Das Verständnis rund um Politik und Verwaltung, die in Österreich bekanntermaßen nur im Sinne des in Art. 18 B-VG determinierten Legalitätsprinzip ausgeübt werden darf (Öhlinger 2010, 162), würde die in Demokratien so unerlässliche Tradition des Verwaltungsdenkens mit politikwissenschaftlichen Problemstellungen verbinden und die für die Formulierung von Handlungsempfehlungen so notwendige Sach-, Methoden- und Theoriekenntnisse zur Verfügung stellen.

4. Ein Plädoyer zur studienplantechnischen (Re-)Etablierung der politologischen Teildisziplin „Politik und Recht“

Was können nunmehr Inhalte eines politologischen Studienfaches von „Politik und Recht“ sein? Was muss dieses idealerweise leisten, um für unsere Disziplin Chancen und Nutzen zu generieren? In einem akademischen Fach „Politik und Recht“ gilt es, ganz besonderes Augenmerk auf Zusammenhänge der Rechtsordnung mit politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen zu legen. Kurzum, es gilt, das Phänomen des Rechts in diesem Sinne neu zu deuten und damit dessen Relevanz für ein Studienfach der Politikwissenschaft mit den politikwissenschaftlichen Methoden fein säuberlich herauszuarbeiten.

Denn das Studium der Rechtswissenschaft forciert insbesondere das Erlernen von Rechtskenntnis sowie von rudimentären rechtsdogmatischen Werkzeugen, während andere Rechtsfächer wie beispielsweise Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder auch Rechtssoziologie, die zu einer kritischen Reflexion von Recht beitragen würden, in der juristischen Ausbildung zunehmend in den Hintergrund gedrängt werden. Den Studierenden der Politikwissenschaft hingegen ermangelt es bereits an rudimentären Grundkenntnissen der staatlichen Rechtsordnung. Das Studienfach „Politik und Recht“ sollte daher methodische Inhalte sozialwissenschaftlicher Forschung ebenso zum Inhalt haben wie zentrale verfassungsrechtliche Grundlagen.

Die studienplantechnische Verortung bzw. eine innercurriculare Forcierung der politikologischen Teildisziplin „Politik und Recht“ in den Studienplan der Politikwissenschaft an der Universität Wien soll erste Möglichkeitsräume einer solchen Analyse des komplexen Zusammenspiels nationaler wie internationaler politischer und rechtlicher Strukturen sowie deren Veränderungen und ihrer gesellschaftlichen (Rück-)Wirkungen und Konsequenzen skizzieren und einen notwendigen Nachdenkprozess über das Zusammenwirken von politischen Prozessen mit den sie ordnenden rechtlichen Normstrukturen initiieren. Durch die methodische Vermittlung komparativer Systemanalysen sollen den Studierenden u.a. Entwicklungsprozesse demokratischer Verfassungsstaaten ebenso wie die transtatistische politische Verfasstheit internationaler Institutionen und Regime nähergebracht werden.

Was sind nunmehr weitere wünschenswerte Zieldeterminanten? Was kann die Gesellschaft, der Arbeitsmarkt, aber auch – und das sollte stets die wichtigste Triebfeder bei der kontinuierlichen Verbesserung unseres Faches sein – die Politikwissenschaft selbst, von ihren Absolventinnen und Absolventen erwarten dürfen, damit diese in verschiedensten Berufsfeldern reüssieren können? Positionen im tertiären Bildungsgefüge sind, wie Thomas König (2011, 82) es bereits in seinem Beitrag angedeutet hat, knapp, weshalb sich unsere Disziplin auch der oftmals vereschmähten Debatte in Richtung einer verstärkten Berufsorientierung (Stichwort: *employability* – vgl. Fach 2012) nicht verschließen sollte.

Die in diesem Beitrag postulierten Erweiterungen des politikwissenschaftlichen Studiums würden die Absolventinnen und Absolventen der Politikwissenschaft durch eine vertiefende Konfrontation mit der breiten Thematik rund um „Politik und Recht“ auch und primär für außerwissenschaftliche Arbeitsfelder qualifizieren und die Möglichkeit schaffen, das in manchen Teilen der öffentlichen Verwaltung lange Zeit vorherrschende und auch zu Recht beklagte Juristenmonopol noch weiter aufzuweichen. So würde eine fundierte Vertrautheit mit dem hier propagierten Teilforschungsgegenstand sicherlich durchaus hilfreich sein, die Türen in Stabs- und Grundsatzabteilungen von Institutionen, insbesondere in Verwaltungs- und anderen politiknah agierenden Organisationen, weiter zu öffnen.

Stellen in den Bereichen der Erwachsenenfortbildung, der öffentlichen Verwaltung, von politischen Organisationen, bei Medien, aber auch bei Wirtschaftsunternehmungen verlangen allerdings Qualifikationen, die eine forcierte integrative Auseinandersetzung der Politikwissenschaft mit dem Phänomen des Rechts als unerlässlich darstellen. Und hier schließt sich der Gedankenkreis zum Beginn dieses Diskussionsbeitrages. Denn das Recht ist nun mal das augenscheinlichste Produkt des politischen Prozesses. Es fungiert in diesem Kontext als Handlungsinstrumentarium der politischen Exekutive und erhält durch seine regulativen Aufgaben gesellschaftspolitische Implikationen zugewiesen.

Mag es also durchaus sein, dass durch die Genese der politikwissenschaftlichen Teildisziplin Abgrenzungen zur Rechtswissenschaft vehement gesucht und in weiterer Folge auch gefunden wurden; mag auch sein, dass es der Rechtswissenschaft weitgehend gelungen ist, ihren he-

gemonialen Analyseanspruch auf den Forschungsgegenstand des Rechtes zu verteidigen. All dies sind jedoch keine probaten Argumente, um das vorhandene Defizit vonseiten der Politikwissenschaft nicht kompensieren zu wollen.

Das hier vertretene Verständnis von „Politik und Recht“ hat demnach nicht nur offenkundige Berührungspunkte mit der Rechtswissenschaft, sondern ist auch innerhalb der Politikwissenschaft als innerdisziplinäre Querschnittsmaterie zu charakterisieren. Eine befruchtende und stimulierende Konkurrenz, die nicht von einem Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern vielmehr von dem offenen Verständnis eines Nebeneinanders der beiden der Sozialwissenschaft zuzuordnenden Disziplinen, der Rechts- und Politikwissenschaft, getragen wird, erscheint nicht nur notwendig, sondern auch zielführend zu sein. Eine ambitionierte methodische Akzentuierung dieses Forschungsansatzes in nahezu sämtlichen Politikfeldern würde eine weitere wichtige Perspektive offerieren und hiermit letztlich unsere Disziplin, die Politikwissenschaft, um eine wertvolle und beachtenswerte Facette bereichern.

Nachdem im Rahmen dieses Textes so manch kritische Worte über die fehlende Permeabilität der rechts- und politikwissenschaftlichen Forschung formuliert wurden, soll abschließend auf rezente Publikationen zum Thema (Ehs/Gschiel/Ucakar/Welan 2012 sowie Gschiel 2013) hingewiesen werden. Diese Publikationen verstehen sich als Ausgangspunkte für weitere Debatten und sollen innerhalb der Politikwissenschaft ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer gründlicheren Auseinandersetzung mit rechtspolitischen Fragestellungen schaffen und gleichzeitig zu einer vertiefenden, aber auch differenzierten Auseinandersetzung mit rechtspolitischen Fragestellungen einladen. Eine Intensivierung der politikwissenschaftlichen Debatte wäre jedenfalls nicht nur ein potenzieller Gewinn für die Studierenden, sondern würde auch die innerwissenschaftliche Reflexion stimulieren und der Politikwissenschaft neue Forschungsspielräume eröffnen. Denn es existiert kein unpolitisches Recht. Das Verstehen von Politik setzt immer auch das Verstehen seiner rechtlichen Grundlagen voraus. Das Recht ist nun mal eine wesentliche (wenn auch nicht die ausschließliche) Grundlage des politischen Handelns.

ANMERKUNGEN

- 1 Zu den Standardwerken zählen u. a. Whittington 2008 oder das vierteljährlich erscheinende Journal *Law and Policy*.
- 2 Als Gegenbeispiel sei auf einen Beitrag von Uwe Wagschal (2006) hingewiesen.
- 3 Diese Selbstfokussierung beider Wissenschaftsrichtungen ist natürlich auch hierzulande keine idealtypische. Eine erwähnenswerte Vorreiterrolle nimmt in diesem Zusammenhang das Institut für öffentliches Recht der Karl-Franzens-Universität Graz ein, das u. a. den fakultätsübergreifenden Wahlfachschwerpunkt „Politikwissenschaft – Politische Bildung“ anbietet.
- 4 Zu der Thematik interdisziplinärer Gemeinsamkeiten zwischen der Politik- und Rechtswissenschaft sei auf einen lesenswerten Beitrag von Thomas Heller (2003) verwiesen.
- 5 Beiderseits schieben aber zumeist verfassungsrechtliche Schranken tendenziösen Ambitionen den Riegel vor. So ist beispielsweise die absolute Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit verfassungsrechtlich garantiert (vgl. hierzu Art. 87 Abs. 1 B-VG). In den seltensten Fällen kommt es zu einer Eskalation dieser Konfliktlinien zwischen den Staatsgewalten. Zumeist wird aber schon im Vorfeld versucht, kalmierend zu wirken. Ein Beispiel für die Praxis der präventiven Konfliktvermeidung bildet das aus dem amerikanischen Rechtsdenken entlehnte Prinzip des *judicial self restraint*. Verfassungsgerichtliche Erkenntnisse zeitigen nämlich oft erhebliche politische Auswirkungen, obwohl sie selbst keine politischen Ambitionen verfolgen. Dabei wird von manchen politischen Akteuren beflissentlich übersehen, dass Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht so sehr darüber befinden sollen, ob eine Regelung zweckmäßig und gerecht – also mit anderen Worten politisch klug, opportun oder sachlich gerechtfertigt – ist, sondern vielmehr darüber geurteilt wird, ob sich die politische Entscheidung innerhalb der verfassungsmäßig festgesetzten rechtlichen Ordnungsstruktur befindet. Ziel in einem demokratischen Rechtsstaat muss es sein, Politik und Recht nicht gegeneinander ausspielen zu wollen, sondern dadurch zu versöhnen, dass das Verfassungsrecht von der

- Politik geachtet wird; dieses aber wiederum den politischen Gestaltungsspielraum nicht allzu sehr einengt. Vgl. hierzu auch Öhlinger (2010, 302).
- 6 Grundlegend zu der Problematik der richterlichen Rechtsfortbildung vgl. Raiser (1985, 111–113). Lesenswert und auch neuere Tendenzen im europäischen und US-amerikanischen Kontext berücksichtigend wird der einführende Beitrag über die Rolle der Gerichtsbarkeit in den Governance- und Demokratietheorien von Rachel A. Cichovsky (2006) empfohlen.
 - 7 Im Falle der Ausgestaltung von Normen kann es zu einem evidenten Zielkonflikt zwischen Gerechtigkeit und anderen wünschenswerten Idealen kommen. Wäre demnach in einem Strafverfahren die effektive Verfolgung von Straftaten die einzige Zieldeterminante, so müsste dabei jedes nur erdenkliche Mittel erlaubt sein, um zu einer Überführung des Täters zu gelangen. In Extremfällen könnte man verneinen, dass man zum Zwecke generalpräventiver Vorkehrungen sogar Unschuldige bestrafen oder foltern dürfte, um andere von der Begehung von Straftaten abhalten zu können. Gerechtigkeit korrigiert dabei allzu überzogene Interessen, indem sie eine Zulässigkeitsbeschränkung der Beweismittel vorgibt und einen expliziten Schuldbeweis seitens der Anklagebehörden verlangt; im Zweifel ist für den Angeklagten zu entscheiden (vgl. Fuchs/Ratz 2008, § 8 StPO).
 - 8 Durch seine Anwendung und Auslegung durchdringt das Recht den gesellschaftlichen Alltag und bedingt dadurch die Verrechtlichung gesellschaftlicher Lebensräume. Vor dem Stadium der zunehmenden Verrechtlichung gesellschaftlicher Prozesse war es die natürliche bzw. die naturrechtliche Ordnung, welche der Politik Schranken setzte. Manche Autoren erblicken in der zunehmenden Intensivierung der Regelungsdichte auch eine veritable Rechtskrise. So schreibt etwa der teleologische Philosoph Paolo Prodi: „In dem Augenblick, da das positive Recht das gesamte soziale Leben normiert, indem es alle Aspekte des menschlichen Lebens durchdringt, die bis in unsere Zeit auf verschiedenen Normierungsebenen angesiedelt waren, verknöchert die Gesellschaft und zerstört sich selbst, weil sie sich jenen frischen Wind nimmt, der für ihr Überleben notwendig ist“ (Prodi 2003, 11).
 - 9 Die Analyse von Verfassungsfragen bildet hierzulande eindeutig eine Domäne der arrivierten VerfassungsjuristInnen, die, so sie Verfassungsfragen in der Öffentlichkeit erörtern sollen, in ihren Kommentaren politologische Fragestellungen mitberücksichtigen, ohne dass dieser Umstand die ProtagonistInnen der Politikwissenschaft zu tangieren scheint. Tamara Ehs spricht in diesem Kontext von einer „Selbstentmündigung der Politikwissenschaftler“ (Ehs 2011b, 5). Dies ist überaus bedauerlich, denn die Politikwissenschaft besitzt seit jeher eine evidente Tangente zum öffentlichen Recht, deren Chance sie aber nur in den seltensten Fällen auszunutzen vermag. Die Politikwissenschaft kommt in der öffentlichen Wahrnehmung zu diesen Themenstellungen nicht vor. Die Politikwissenschaft wird seitens der medialen Berichterstattung immer wieder auf den schmalen politikwissenschaftlichen Teilbereich der Demoskopie reduziert, abgesehen von ein paar versprengten VertreterInnen, die dann und wann das Glück haben, dass ihre jeweiligen Forschungsschwerpunkte gerade in den konjunkturellen Fokus der medialen Aufmerksamkeit geraten sind.
 - 10 Wünschenswert wäre neben diesen Kenntnissen auch das Wissen rund um die wichtigsten Rechtsinstitute des Privatrechts, wie Geschäftsfähigkeit, Privatautonomie, Vertragsrecht, usw. Dies würde jedoch die durch die Einführung des Bolognasystems bereits ohnehin überfrachteten Studienpläne noch weiter überladen.
 - 11 Eine erste richtungweisende Abhandlung zu dieser Thematik hat unlängst Heinrich Neisser (2012) verfasst.

LITERATURVERZEICHNIS

- Becker, Michael/Ruth Zimmerling (2006). Einleitung, in *dies.* (Hg.): Politik und Recht. Politische Vierteljahresschrift (PVS), Sonderheft 36/2006, Wiesbaden, 9–29.
- Benda, Ernst (2010). Recht und Politik, in: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft, München, 884–886.
- Cichovsky, Rachel A. (2006). Courts, Democracy and Governance, in: Comparative Political Studies, Vol. 39(1), 3–21.
- Ehs, Tamara (2011a). Politics & Law. So nah und doch so fern, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), Vol. 40(2), 197–205.
- Ehs, Tamara (2011b). Verfassungspolitologie? Zur Bedeutung des B-VG aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Journal für Rechtspolitik, Vol. 19, 3–14.
- Ehs, Tamara/Stefan Gschiegl/Karl Ucakar/Manfried Welan (2012). Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft, Wien.
- Fach, Wolfgang (2012). Tintenfische. Bologna und die Professoren, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), Vol. 41(3), 323–330.
- Fuchs, Helmut/Eckart Ratz (2008): Wiener Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Wien.
- Grimm, Dieter (1969). Recht und Politik, in: Juristische Schulung, Vol. 9, 501–510.
- Gschiegl, Stefan (2013). Politik und Recht. Das Studienbuch, Wien.

- Hart, H. L. A. (1994). *The Concept of Law*, Oxford.
- Heller, Thomas (2003). Lawyers and Political Scientists. How much Common Ground?, in: Christoph Engel/Adrienne Héritier (Hg.): *Linking Politics and Law*, Baden-Baden, 25–80.
- Kausch, Erhard (1985). Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts, in: Dieter Grimm (Hg.): *Einführung in das Recht. Aufgaben, Methoden, Wirkungen*. Heidelberg, 1–39.
- Kelsen, Hans (1960). *Reine Rechtslehre*, Wien.
- König, Thomas (2011). Das unvollständige Projekt. Bestandaufnahme der österreichischen Politikwissenschaft, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP)*, Vol. 40(1), 81–89.
- Neisser, Heinrich (2012). Bürokratie und Verwaltungshandeln zwischen Politik und Recht, in: Tamara Ehs et al. (Hg.): *Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft*, Wien, 173–194.
- Öhlinger, Theo (2010). *Verfassungsrecht*, Wien.
- Prodi, Paolo (2003). *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat*, München.
- Raiser, Thomas (1985). Richterrecht heute. Rechtssoziologische und rechtspolitische Bemerkungen zur richterlichen Rechtsfortbildung im Zivilrecht, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, Vol. 17, 111–117.
- Schäffer, Heinz (2005). Vom Beruf der Politik zur Gesetzgebung in unserer Zeit, in: ders. (Hg.): *Evaluierung der Gesetze/Gesetzesfolgenabschätzung in Österreich und im benachbarten Ausland*, Wien, 9–28.
- Wagschal, Uwe (2006). Verfassungsgerichte als Vetospieler in der Steuerpolitik, in: Michel Becker/Ruth Zimmerling (Hg.): *Politik und Recht. Politische Vierteljahresschrift (PVS), Sonderheft 36/2006*, Wiesbaden, 559–584.
- Whittington, Keith E. (Hg.) (2008). *The Oxford Handbook of Law and Politics*, Oxford.

AUTOR

Stefan GSCHIEGL, Studium der Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaft an der Universität Wien. Aktuell Lektor der Vorlesung und eines Seminars zu „Politik und Recht“. Im Hauptberuf Mitglied der Abteilung Bankenrevision bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).